

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

- betrifft:
- Personensorgeberechtigte mit einer beruflichen Tätigkeit, die ständigen Ortswechsel erfordert
 - schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende
- soll:
- Erfüllung der Schulpflicht sicher stellen
 - Schulabschluss über das schulpflichtige Alter hinaus ermöglichen, soweit die Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist
- wird angeboten von: Jugendamt (öffentlicher Jugendhilfeträger)
Anerkannte freie Träger und sonstige freie Träger der Jugendhilfe
- inhaltliche Schwerpunkte: Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht und Gewährleistung einer abgeschlossenen Schulausbildung
- umfasst:
- Beratung und Unterstützung bei der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen
 - Übernahme der Unterbringungskosten einschließlich Unterhaltssicherung in geeigneten Fällen

Hierbei handelt es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung sondern diese Leistung liegt im Aufgabenbereich der „Förderung der Erziehung in der Familie“. Ein erzieherisches Defizit mit einem Beratungsbedarf aufseiten der Eltern ist darum nicht Eingangsvoraussetzung für die Gewährung der Hilfe.

In der Praxis zeigt sich, dass hierfür nur wenig Nachfrage besteht. In den meisten Fällen paart sich dieser Bedarf mit Risiken, Defiziten in der Erziehung und anderer Belastungen von Kindern, bedürfen dann jedoch erheblich langfristige und umfangreichere Hilfen zur Erziehung in stationärer Form.

Bisher ist kein Bedarf aufgetreten!